

# **Satzung der Marktgemeinde Rimpar über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Der Markt Rimpar erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenarten**

1. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Benutzungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

## **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
2. Die Fälligkeit tritt innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
3. Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird eine Bestattung in einfacher, würdiger form zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.
4. Der Markt Rimpar kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

## **§ 5 Allgemeines**

1. Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt keine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsverhältnisses ist der Wiedererwerb einer Grabstätte möglich.

4. Bei einer Neu- oder Wiederbelegung einer Grabstätte ist das Benutzungsrecht auf mindestens die Zeit zu verlängern, dass eine Nutzungsdauer entsprechend der Ruhefrist gem. § 34 der Friedhofssatzung erreicht wird.

### **§ 6 Gebührenhöhe**

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a) Einzelgrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren	45,95 €
b) Familiengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren	91,95 €
c) Einzelgrab im Friedhof Rimpar III mit einer Laufzeit von 20 Jahren	62,10 €
d) Familiengrab im Friedhof Rimpar III mit einer Laufzeit von 20 Jahren	109,05 €
e) Einzelgrab im Friedhof Maidbronn I mit einer Laufzeit von 25 Jahren	45,96 €
f) Familiengrab im Friedhof Maidbronn I mit einer Laufzeit von 25 Jahren	91,92 €
g) Einzelgrab im Friedhof Maidbronn II mit einer Laufzeit von 25 Jahren	62,08 €
h) Familiengrab im Friedhof Maidbronn II mit einer Laufzeit von 25 Jahren	109,04 €
i) Kindergrab mit einer Laufzeit von 10 Jahren	21,70 €
j) Urnenerdgrab mit einer Laufzeit von 10 Jahren	43,90 €
k) Kolumbarium mit einer Laufzeit von 10 Jahren	67,70 €
l) Urnenwandgrab mit einer Laufzeit von 10 Jahren	65,50 €
m) Urnenbaumgrab, Urnenwiesengrab mit einer Laufzeit von 10 Jahren	48,80 €

### **§ 7 Gebühren für das Leichenhaus**

Benutzungsgebühr pro angefangenem Benutzungstag	299,00 €
Verwaltungskostenpauschale je Bestattung	74,00 €

### **§ 8 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten**

1. Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den	
b) gemeindlichen Friedhöfen für jedes angefangene Jahr	100,00 €
c) Genehmigung zur einmaligen Vornahme von	
d) gewerblichen Arbeiten	30,00 €
e) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	50,00 €
f) Ausnahmen und Einzelanordnungen	10,00 € - 100,00 €
g) Kosten für die Beschriftung der Steinplatten und Namenstafeln werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.	

2. Anfallende Auslagen werden nach Art. 12 und 13 des Bay. Kostengesetzes (KAG) berechnet. Für Dienstleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Rimpar gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen vom 01.01.2002, sowie die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Rimpar vom 29.10.1996 außer Kraft.

Rimpar, 29.06.2023

gez.  
Bernhard Weidner  
1. Bürgermeister